

BGer 9F_5/2025 vom 5. Juni 2025

Bundesgericht, 2025-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9F_5_2025

FR: TF 9F_5/2025 du 5 juin 2025

IT: TF 9F_5/2025 del 5 giugno 2025

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9F_5/2025

Urteil vom 5. Juni 2025

III. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Moser-Szeless, Präsidentin,

Gerichtsschreiberin Nünlist.

Verfahrensbeteiligte

A._____ und B._____,

Gesuchsteller,

gegen

Serafe AG, Schweizerische Erhebungsstelle

für die Radio- und Fernsehgebühr, Summelenweg 91, 8808 Pfäffikon,

Gesuchsgegnerin.

Gegenstand

Haushaltgebühr gemäss Art. 69 ff. RTVG ,

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 4. März 2025 (9F_27/2024 [Urteil 9C_450/2024]).

Nach Einsicht

in das (sinngemässe) Revisionsgesuch vom 28. März 2025 (Poststempel) gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 4. März 2025,

in die Verfügung vom 4. April 2025, mit welcher A._____ und B._____ zur Bezahlung eines Kostenvorschusses von Fr. 1'500.- bis am 5. Mai 2025 aufgefordert wurden,

in die Eingabe der Gesuchsteller vom 9. April 2025 (Poststempel),

in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 14. April 2025, mit welcher die Gesuchsteller auf die regelmässige Kostenpflicht im Verfahren vor Bundesgericht und das Nichteintreten auf die Eingabe im Falle der Nichtleistung des Kostenvorschusses hingewiesen wurden,

in die neuerliche Eingabe der Gesuchsteller vom 25. April 2025 (Poststempel),

in die Verfügung vom 12. Mai 2025, mit welcher A._____ und B._____ zur Bezahlung eines Kostenvorschusses innert einer Nachfrist bis zum 23. Mai 2025 verpflichtet wurden, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde,

in die letzte Eingabe der Gesuchsteller vom 14. Mai 2025 (Poststempel),

in Erwägung,

dass die Gesuchsteller den Vorschuss auch innerhalb der Nachfrist nicht geleistet haben,

dass deshalb gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten ist,

dass daran auch die wiederholten Eingaben der Gesuchsteller nichts ändern,

dass die Gesuchsteller nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG kostenpflichtig werden,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf das Revisionsgesuch wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden den Gesuchstellern auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht, Abteilung I, und dem Bundesamt für Kommunikation schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 5. Juni 2025

Im Namen der III. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Moser-Szeless

Die Gerichtsschreiberin: Nünlist

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.